

Beschlussvorlage-GR

Gemeinde Sonnenbühl
Landkreis Reutlingen

GR-DS Nr. 2022-006

Erstellt von
Bernd Hummel



Gremium	Termin	Zuständigkeit	
Gemeinderat	27.01.2022	Entscheidung	öffentlich

Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe eines Kindergartenwagens mit zwei WC Häuschen für den Waldkindergarten Undingen

Beschlussvorschlag:

Die Arbeiten werden zum brutto Angebotspreis von 89.202,40 Euro an die Fa. Pletz aus 94496 Ortenburg vergeben.

Die Mehrkosten in Höhe von 20.000,00 Euro br. werden im HH 2022 mitberücksichtigt.

Kosten/Finanzielle Auswirkungen:

Im HH 2021 wurden 100.000 Euro br. für die Errichtung des Waldkindergartens eingestellt. 75.000 Euro br. waren hierbei für den Waldkindergartenwagen, 5.000 Euro br. für eine Werkzeughütte und 20.000 Euro br. für Aufstellflächen und Nebenkosten vorgesehen.

Das Submissionsergebnis liegt um 14.202,40 Euro über dem Haushaltsansatz von 2021. Das Angebot für den Kostenansatz des Waldkindergartenwagens im Haushalt 2021 stammt aus 2020. Hier hat zum einen der Materialpreisanstieg und zum anderen die steigende Nachfrage für solche Wagen zum Preisanstieg geführt.

Es wurden insgesamt acht Angebote versendet. Das Angebot der Fa. Pletz war das einzige, welches zur Submission vorlag. Ein weiteres Angebot ging verspätet ein und entsprach nicht der Ausschreibung. Es konnte deshalb nicht gewertet werden. Vom Preisniveau lag es in etwa beim Angebot der Fa. Pletz.

Neu hinzu kommt noch, dass ein überdachter Außenbereich im Anschluss an den Waldkindergartenwagen geschaffen werden sollte unter dem die Kinder ihre Malzeiten einnehmen können. Dies wären Mehrkosten in Höhe von ca. 5.000 Euro, so dass die Mehrkosten gegenüber dem Haushaltsansatz von 2021 sich auf insgesamt ca. 20.000 Euro belaufen.

Sachdarstellung/Begründung:

Um den Waldkindergarten wie geplant für das Kindergartenjahr 2022/2023 in Betrieb nehmen zu können, ist die Vergabe in der Januarsitzung mit auf der Tagesordnung. Die Wagenbauer haben durchweg volle Auftragsbücher und es ist mit langen Lieferzeiten zu rechnen. Wir hoffen, dass wenn wir jetzt bestellen, die Lieferung bis spätestens September erfolgt.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 ist noch nicht erlassen. Somit befindet sich die Gemeinde gem. § 3 GemO in der vorläufigen Haushaltsführung.

Sie darf damit finanzielle Leistungen nur erbringen, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen des Finanzhaushalts, für die im Haushaltsplan eines Vorjahres Beträge vorgesehen waren, fortsetzen. Für die in der Drucksache beschriebene

Maßnahme waren Mittel im Finanzhaushalt des Vorjahres berücksichtigt, womit diese dann gem. § 83 GemO in der aktuell vorläufigen Haushaltsführung der Gemeinde Sonnenbühl fortgesetzt werden kann.

Anlagen:

- keine -